

Satzung

des gemeinnützigen Fördervereins Kita Zwochau e.V. in Zwochau

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kita Zwochau e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Baltzerstraße 1, 04509 Wiedemar OT Zwochau.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Förderung des Kinderhauses „Sonnenkäfer“ in Zwochau (Kindergrippe, Kindergarten einschließlich Hort, nachfolgend Kita genannt) i.S.v. § 58 Nr. 1 AO. Die Aufgabe des Fördervereins orientiert sich an § 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG). Danach ist Satzungszweck die Förderung der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie durch die Kindertageseinrichtungen.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören Erzieher/-innen der Kita, die Kita-Leitung, die Eltern und der Träger der Kita.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Kita zur Förderung der Erziehung
 - 2.2 organisatorische und finanzielle Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten der Kita, z.B.
 - 2.2.1 durch Beschaffung von Lehr, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - 2.2.2 Durchführung und Mitgestaltung von Kita-Veranstaltungen
 - 2.2.3 Unterstützung von Gruppenfahrten
 - 2.3 Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung der Kita durch Arbeitseinsätze insbesondere
 - 2.4 Gestaltung der Räumlichkeiten sowie des Außengeländes
 - 2.5 Beschaffung von Spielgeräten
 - 2.6 Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - 4.1 Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, spätestens einen Monat vor dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - 4.2 Tod des Mitglieds oder Liquidation der juristischen Person oder Personenvereinigung.

Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung zu versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss bzw. den Widerspruch. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben bzw. eine besondere Stellung im öffentlichen Leben innehaben (z.B. Bürgermeisteramt). Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung und
 - 1.2 der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1.1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 1.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Kassenprüfung
 - 1.3. Entlastung des Vorstands
 - 1.4. Entscheidung über gestellte Anträge
 - 1.5. Änderung der Satzung
 - 1.6. Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) sowie durch Aushang in der Kita, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies, unter Angabe von Zweck und Grund, schriftlich vom Vorstand verlangen. Zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- 4.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Von dieser Regel ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.
- 4.2 Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- 4.4 Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 4.5 Für Wahlen gilt Folgendes: Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - 1.1. Vorsitzende/r,
 - 1.2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - 1.3. Schatzmeister/in,
 - 1.4. Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. 1. 1.1 bis 1.4 sowie den Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Kalenderjahren durch Handaufheben gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.
6. Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Zusätzlich ist, falls dies nicht auf ein Vorstandsmitglied zutrifft, ein Mitglied des Personals der Kita einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer der Vorstandssitzung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Fördervereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt mehrheitlich andere Personen.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist ein vorhandenes Vereinsvermögen an den Träger der Kita Sonnenkäfer in Zwochau zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung für die Kita Sonnenkäfer in Zwochau zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine E-Mail-Adresse, ggf. seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Zeitungen und das Gemeindeblatt Wiedemar über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Feierlichkeiten, Arbeitseinsätzen und sonstigen Projekten an der Infotafel, auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11

Gesetzliche Bestimmungen

In dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelte Sachverhalte sind gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein (§ 21ff. BGB) zu regeln.

Es gilt die salvatorische Klausel.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. September 2018 beschlossen.

Steve Ganzer

Susann Bartliz

Patricia Meyer

Sven Hülle

Lysann Volgmann

Nadine Biedermann

Katrin Brauer

Mandy Troitzsch